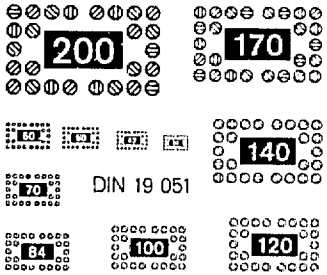

Statut

des

Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands

Gültig vom 1. Januar 1913

7 5 5

Vorstand des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands

A 98 - 05006

Auszug

aus der

Deutschen Reichs-Gewerbeordnung

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

(Begründet die sog. Koalitionsfreiheit, findet keine Anwendung auf ländliche Arbeiterverhältnisse, R. T. V. 1114, wohl aber auf Arbeiterverhältnisse in Bergwerken usw. § 154.)

§ 153.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

(Ist nur anwendbar, wenn die Verabredung die Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen bezweckt. Doch genügt eine hierauf beschränkte Abrede; Verständigung über die Mittel zu jedem Zwecke ist nicht erforderlich. O. T. 9. Oktober 1873. Wegen Anwendung auf die Bergarbeiter vgl. zu § 152. In betreff des allgemeinen Strafgesetzes St.-G.-B. [§§ 123 ff., 240].)

A 98 - 05006

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
An- und Abmeldung	8—9
Auflösung des Verbandes	27
Ausschuß	23—24
Austritt und Ausschluß	15—16
Beirat	24
Beitrag	7—8
Beitritt	6—7
Beitritt v. Mitgliedern ausländischer Organisationen	6—7
Branchenkommissionen	20
Delegiertenwahlen zum Verbandstag	25
Diäten	24—25
Differenzen mit Behörden in den Filialen	20
Doppelter Wochenbeitrag	7
Einsendung der Abrechnungen	18
Eintrittsgeld	6
Ersatzbücher	7
Filialen, Errichtung und Verwaltung	16—21
Geldsendung an die Hauptkasse	18
Gemaßregeltenunterstützung	14—15
Krankenunterstützung	11—13
Lohnbewegungen	27—31
Lokalbeitrag	7
Militärzeit, Rechte und Pflichten während der	8
Prozente von den Wochenbeiträgen	20
Reiseunterstützung	9—11
Revisionen in den Filialen	19
Sektionen	20
Sterbeunterstützung	13
Streikreglement	27—31
Streik, Eintritt in einen	28
Streikunterstützung	29—30
Stundung der Beiträge	8
Uebertritt von anderen Organisationen	6
„ in eine andere Beitragsklasse	7
Umzugsunterstützung	13—14
Unterstützung in besonderen Notfällen	14—15
Urabstimmung	26
Verbandsorgan	27
Verbandstag	24—26
Verbandsvorstand	21—23
Vermögen des Verbandes und Verwendung desselben	26
Wöchnerinnenunterstützung	12
Zweck des Verbandes	5—6

§ 1.

Der Verband führt den Namen:

„Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands“

und hat seinen Sitz in Berlin.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

1. Der Verband hat den Zweck, möglichst alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Schneiderei, Wäscheindustrie und verwandten Berufe zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, und dient zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung. Insbesondere ist die Errichtung von Betriebswerkstätten zu erstreben, welche allen neuzeitlichen, hygienischen und technischen Anforderungen entsprechen, um eine Basis für die Regelung der Arbeitszeit zu schaffen.

2. Als Mittel zu diesem Zweck dienen:

a) Regelung der Arbeitsverhältnisse und Beseitigung von Mißständen in den einzelnen Werkstätten bzw. Arbeitsplätzen, wie im ganzen Gewerbe;
b) die Aufklärung der Mitglieder durch Behandlung aller in das Gewerbe eingreifenden Tagesfragen sowie populär-wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen, unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsweise im allgemeinen und deren Einwirkung auf das Erwerbsleben;
c) Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises;
d) Pflege der Berufsstatistik.

Ferner kann die Verbandsleitung gewähren:

e) Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen, in Fällen der Erwerbsunfähigkeit, auf der Reise und in besonderen Notfällen;
f) unentgeltliche Lieferung der Fachzeitung.

3. Die Höhe der Unterstützung wird von der Verbandsleitung nach dem Stande der zur Verfügung stehen-

den Mittel festgesetzt. Die von der Verbandsleitung eventuell an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige; ein Recht der Klage steht den Mitgliedern dem Verbande gegenüber nicht zu.

Beitritt.

§ 3.

1. Zum Beitritt berechtigt sind alle in der Schneiderei, Konfektion und Wäscheindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und Angestellte in den Berufsgeschäften, ferner die Angehörigen verwandter Berufe, für welche keine Zentralorganisation am Orte besteht, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts durch eigene Unterschrift als rechtsverbindlich anerkennen und das 15. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Uebertritt der Mitglieder von einer Organisation in die andere ist bei Ortswechsel, dort wo eine Mitgliedschaft des eigenen Berufes nicht besteht, ohne Eintrittsgeld und weitere Formalitäten gestattet. Die Wahl der Organisation zum Eintritt steht dem Betreffenden frei. Der Uebertritt der Mitglieder anderer Organisationen kann unter Anrechnung der geleisteten Beiträge erfolgen.

3. Beitrittserklärungen können in den einzelnen Mitgliedschaften durch die Bevollmächtigten entgegengenommen werden.

§ 4.

1. Das Eintrittsgeld beträgt in der I. und II. Klasse 50 Pf., in der III. und IV. Klasse 25 Pf. Männliche Mitglieder können nur der I. oder II. Klasse beitreten. Ferner ist mindestens ein Wochenbeitrag zu bezahlen und bei der Beitrittserklärung zu hinterlegen. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen der Ortsverwaltung oder des Vorstandes zurückzugeben. Wird die Aufnahme verweigert, so erfolgt Zurückzahlung des hinterlegten Geldes und ist Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme (nach vorheriger Entscheidung der Mitglieder der betreffenden Verwaltungsstelle) beim Vorstand zulässig.

2. Das Eintrittsgeld wird Lehrlingen sowie solchen Kollegen und Kolleginnen, die nach beendeter Lehrzeit gleich beitreten, erlassen.

3. Mitglieder ausländischer, gleichen Zwecken dienenden Vereinigungen treten mit der Anmeldung in alle statutarischen Rechte — ausschließlich der Unterstützung

in Fällen der Erwerbsunfähigkeit — und Pflichten unter Anrechnung ihrer Mitgliedschaft obengenannter Vereinigungen über. Das Datum des Uebertritts ist vom Bevollmächtigten resp. dem dazu Beauftragten im Buch zu bescheinigen, desgleichen wieviel Unterstützung (auch im Ausland) im letzten Jahre bezogen und wie weit die Beiträge im Ausland bezahlt wurden. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt an dem Tage, an welchem das Mitglied seinen letzten Beitrag im Ausland entrichtet hat.

4. Für selbst beschädigte oder verloren gegangene Mitgliedsbücher sind von den Mitgliedern für Ersatzbücher 10 Pf. zu entrichten, jedoch muß das Mitglied nachweisen können, daß es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und wieviel Unterstützung es bezogen hat; kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist es als neu eingetreten zu betrachten.

5. Die vollgewordenen Mitgliedsbücher sind unentgeltlich durch neue zu ersetzen, mit der nächsten Abrechnung an den Vorstand einzusenden und wird von diesem darüber Kontrolle geführt.

Beitrag.

§ 5.

1. Der wöchentliche Beitrag beträgt in Klasse I 50, in Klasse II 40, in Klasse III 25 und in Klasse IV 20 Pf. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, die am Ort für notwendig befundenen und vom Vorstand genehmigten Lokalbeiträge laufend zu bezahlen. Die beiden untersten Klassen sind jedoch nur für weibliche Mitglieder bestimmt.

2. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses und Beirats bei größeren andauernden Streiks und Aussperrungen, wenn die Notwendigkeit dazu vorliegt, doppelte Wochenbeiträge ausschreiben, und sind diese dann von sämtlichen, mit Ausnahme der am Streik beteiligten oder von der Aussperrung betroffenen Mitglieder zu bezahlen.

3. Der Uebertritt von der einen in die andere Beitragsklasse kann jederzeit erfolgen. Die Unterstützungssätze der höheren Klasse (1. bzw. 3. Klasse) treten jedoch erst nach Ablauf von 26 Wochen, vom Beginn der höheren Beitragsklasse an gerechnet, in Kraft.

4. Bei dem Uebertritt von der höheren in die niedere Klasse (2. bzw. 4. Klasse) kommen die Unterstützungssätze der niederen Klasse gleichzeitig mit dem Uebertritt zur Anwendung.

5. Für Lehrlinge wird eine besondere Klasse mit einem wöchentlichen Beitrag von 10 Pf., ohne Eintrittsgeld, gebildet, die zu keiner Unterstützung berechtigt.

6. Die erfolgte Zahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke seitens des zweiten Bevollmächtigten oder eines anderen zum Beitragsempfang beauftragten Mitgliedes bestätigt. Die Quittungsmarke muß an die für die betreffende Woche bestimmte und bezeichnete Stelle des Quittungsbuches eingeklebt werden. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung des Beitrags. Jede eingeklebte Marke muß sofort abgestempelt werden. Das Nichtbezahlen der Extrabeiträge sowie der Lokalbeiträge ist rückwirkend auf ein eventuelles Unterstützungsgesuch.

7. Am Orte bleibenden arbeitslosen Mitgliedern kann eine Stundung der Beiträge bis zu acht Wochen gewährt werden. Mitglieder, die sich in Untersuchungs- resp. Gefängnishaft befinden, sind während dieser Zeit von ihren Pflichten entbunden und treten nach verbüßter Strafe, sofern diese keine entehrende ist, wieder in ihre alten Rechte.

8. Zum Militär eingezogene Mitglieder sind während dieser Zeit von sämtlichen Rechten und Pflichten dem Verband gegenüber befreit. Die militärische Dienstzeit darf aber auch bei einem späteren Anspruch auf Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht, sondern muß, soweit die Dauer der Mitgliedschaft in Betracht kommt, in Abzug gebracht werden.

An- und Abmeldung.

§ 6.

1. Mitglieder, die sich an Orten befinden, wo eine Mitgliedschaft besteht, sind verpflichtet, sich dortselbst anzumelden. Wo keine Filiale vorhanden ist, können die Einzelmitglieder sich in der ihnen zunächstliegenden Mitgliedschaft oder beim Hauptvorstand anmelden und dort ihre Beiträge entrichten.

2. Mitglieder, die von dem Orte, wo sich eine Mitgliedschaft befindet, abreisen, haben sich vor ihrer Abreise bei dem Kassierer der Mitgliedschaft, Einzelmitglieder beim Hauptvorstand, abzumelden. Abgereiste Mitglieder haben nur dann Anrecht auf Reiseunterstützung, wenn sich dieselben ordnungsgemäß abgemeldet haben und im Besitz einer Reiselegitimation sind. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Die

Anmeldung bei zugereisten Mitgliedern kann erst dann erfolgen, wenn sich dieselben ordnungsgemäß an dem vorhergehenden Orte abgemeldet haben.

3. Mitglieder, die sich ordnungsgemäß ins Ausland abgemeldet haben, können bei ihrer Rückkehr gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuchs dem Verband unentgeltlich wieder beitreten. Haben dieselben einer gleichartigen Organisation bis zu ihrer Rückkehr als Mitglieder angehört, so ist § 4, Absatz 3 in Anwendung zu bringen. Die Anmeldung muß jedoch spätestens vor Ablauf der sechsten Woche geschehen; ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten. Dasselbe findet auch auf die zum Militär eingezogen gewesenen Mitglieder Anwendung.

Unterstützung.

§ 7.

A) Reiseunterstützung.

1. Der Vorstand kann, je nach dem Stand der Kasse, die Bevollmächtigten ermächtigen, an Mitglieder, welche sich auf Reisen befinden, dem Verband ein Jahr angehören und den vollen Beitrag bezahlt, sowie sich vor der Reise bei dem Kassierer der Filiale, Einzelmitglieder beim Hauptvorstand, abgemeldet haben und im Besitz einer Reiselegitimation sind, eine Reiseunterstützung gewähren, und zwar in der ersten Klasse 4, in der zweiten, dritten und vierten Klasse 3 Pf. pro Kilometer, jedoch nur für höchstens 100 Kilometer pro Tag.

2. Die Gesamtsumme darf nach einjähriger Mitgliedschaft in der 1. Klasse 20 Mk., in der 2., 3. und 4. Klasse 15 Mk. und nach zwei- und mehrjähriger Mitgliedschaft in der 1. Klasse 30 Mk. und in der 2., 3. und 4. Klasse 24 Mk. in einer Periode nicht übersteigen.

3. Mitglieder, die nach beendeter Lehrzeit gleich dem Verbande beitreten, erhalten nach halbjähriger Mitgliedschaft Reiseunterstützung bis zur Höchstsumme von 15 Mk.

4. Mitglieder, die vom Ausland kommen, erhalten die Unterstützungssätze der zweiten bzw. vierten Klasse. Mitglieder, welche früher dem deutschen Verband angehört haben, erhalten Unterstützung nach der Beitragsklasse, welche sie früher gezahlt haben.

5. Hat ein Mitglied die vorstehende Höchstsumme der Unterstützung erhalten, so hat derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der letzten Aus-

zahlung an, wieder Anrecht auf Reiseunterstützung. Den vom Ausland zugereisten Mitgliedern, welche im Ausland Unterstützung bezogen haben, ist dieselbe mit anzurechnen.

6. Bei der Auszahlung der Reiseunterstützung ist etwa in den letzten 52 Wochen ausbezahlte Krankenunterstützung mit in Anrechnung zu bringen. Reise- und Krankenunterstützung dürfen zusammen den für die Krankenunterstützung vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen.

7. Unterstützungen dürfen einem Mitgliede an ein und demselben Orte nur dann gewährt werden, wenn mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten dazwischen liegt.

8. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verband durch Maßregelung oder wegen ausgebrochenem Streik oder stattgefundener Aussperrung genötigt, abzureisen, so kann denselben ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Reiseunterstützung nach den Sätzen der 2. resp. 4. Beitragsklasse gewährt werden. In solchen Fällen ist denselben eine von sämtlichen drei Bevollmächtigten beglaubigte Legitimation auszustellen. Die Reiseunterstützung darf jedoch nur so lange gezahlt werden, bis die Betreffenden Arbeit gefunden haben resp. als einjährige Mitglieder mit 15 bezw. 20 Mk. ausgesteuert sind, und tritt dann die Karenzzeit, gemäß Abs. 5 vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, wieder in Kraft. Für unterstützungsberechtigte Mitglieder beginnt in solchen Fällen eine neue Reiseperiode und finden die Bestimmungen des Abs. 6 keine Anwendung.

9. Die Reiseunterstützung ist zu verweigern:

a) Wenn das Mitglied die Gesamtsumme der Krankenunterstützung erhoben, und vom Tage der letzten Auszahlung nicht 52 Wochen verstrichen sind.

b) Wenn das Mitglied bereits in Arbeit getreten und dann erst Reiseunterstützung beansprucht.

c) Wenn ein Mitglied bei seiner Abreise vom Arbeitsort länger als drei Wochen mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung, die aber nur in ganz besonderen Notfällen zu gewähren ist, nachgesucht zu haben.

d) Wenn sich ein Reisender vom letzten Arbeitsort die Abmeldung nicht ins Mitgliedsbuch eintragen und die Abmeldungslegitimation nicht ausstellen ließ. Einzeln arbeitende Mitglieder haben sich dort die Abmeldung eintragen und Abmeldelegitimation ausstellen zu lassen, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichtet haben.

e) Wenn Fälschung des Buches nachgewiesen wird. In diesem Falle ist jeder Auszahler der Reiseunterstützung verpflichtet, dem Betreffenden das Mitgliedsbuch abzunehmen und dasselbe an den Verbandsvorstand einzusenden, an den auch etwaige Reklamationen zu richten sind.

10. Die Entziehung der Reiseunterstützung bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise, wenn nicht § 8 Abs. 3 c des Statuts in Anwendung gebracht wird.

B) Unterstützung in Fällen der Erwerbsunfähigkeit.

1. Mitgliedern, die mindestens ein Jahr dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann in Fällen der Erwerbsunfähigkeit, gleichviel durch welche Ursache dieselbe eingetreten ist, folgende Unterstützung gewährt werden:

2. a) Klasse I (pro Woche):

Nach	1	jähr.	Mitgliedsch.	4	Mk.	auf die	Dauer	von	5	Wochen
„	2	„	„	5	„	„	„	„	6	„
„	3	„	„	6	„	„	„	„	8	„
„	5	„	„	7	„	„	„	„	10	„
„	7	„	„	8	„	„	„	„	12	„
„	10	„	„	8	„	„	„	„	14	„

b) Klasse II (pro Woche):

Nach	1	jähr.	Mitgliedsch.	3	Mk.	auf die	Dauer	von	5	Wochen
„	2	„	„	4	„	„	„	„	6	„
„	3	„	„	5	„	„	„	„	8	„
„	5	„	„	6	„	„	„	„	10	„
„	7	„	„	7	„	„	„	„	12	„
„	10	„	„	7	„	„	„	„	14	„

c) Klasse III (pro Woche):

Nach	1	jähr.	Mitgliedsch.	2,50	Mk.	auf die	Dauer	von	5	Wochen
„	2	„	„	3,50	„	„	„	„	6	„
„	3	„	„	4,—	„	„	„	„	8	„
„	5	„	„	4,50	„	„	„	„	10	„
„	7	„	„	5,—	„	„	„	„	12	„
„	10	„	„	5,—	„	„	„	„	14	„

d) Klasse IV (pro Woche):

Nach	1jähr.	Mitgliedsch.	2,—	Mk.	auf	die	Dauer	von	5	Wochen
„	2	„ „	3,—	„	„	„	„	„	6	„
„	3	„ „	3,50	„	„	„	„	„	8	„
„	5	„ „	4,—	„	„	„	„	„	10	„
„	7	„ „	4,50	„	„	„	„	„	12	„
„	10	„ „	4,50	„	„	„	„	„	14	„

3. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird keine Unterstützung gewährt. Wird wiederholte Arbeitsunfähigkeit nicht durch mindestens 52 Wochen Arbeitsfähigkeit unterbrochen, so wird die vorher bezogene Unterstützung bei der Gesamtsumme in Anrechnung gebracht. Sofern nicht Krankenhausbehandlung vorliegt, ist die Krankenunterstützung wöchentlich zu erheben.

4. Bei Entbindungen kann den weiblichen Mitgliedern eine einmalige Unterstützung in der Höhe des 4wöchentlichen Betrages sofort nach Beibringung des Geburtsscheines gewährt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft (Absatz 2). Während der letzten 52 Wochen bezogene Unterstützung muß hierbei in Anrechnung gebracht werden.

5. Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als vier Wochen, so kann die Unterstützung nach den Bestimmungen des Absatzes 2, gegen Vorzeigung eines ärztlichen Attestes oder des für die Krankenkasse erforderlichen Krankenscheines weiter gewährt werden, und ist dabei die im Absatz 3 vorgesehene einwöchentliche Wartezeit derart in Anrechnung zu bringen, daß die bereits empfangene Unterstützung vom Beginn der zweiten Woche ab datiert wird.

6. Hat ein Mitglied Reiseunterstützung erhoben und macht im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Unterstützung, so ist die bereits erhaltene Summe — soweit nicht ein Zeitraum von 26 Wochen dazwischen liegt — in Anrechnung zu bringen.

7. Reise- und Krankenunterstützung dürfen zusammen die Höchstsumme der Unterstützung in Fällen der Erwerbsunfähigkeit nicht übersteigen.

8. Hat ein Mitglied die in Fällen der Erwerbsunfähigkeit vorgesehene Gesamtunterstützung bezogen, so kann erst wieder nach 52wöchentlicher Beitragszahlung, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, aufs neue Beihilfe nach Abs. 2a, b, c und d gewährt werden. Die Höchstsumme der Unterstützung, die das Mitglied bei Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchen hat, darf innerhalb 52 Wochen nur einmal ausbezahlt werden.

9. An Mitglieder ausländischer Organisationen kann Krankenunterstützung nur dann gewährt werden, wenn dieselben mindestens 52 Wochenbeiträge an den Verband der Schneider, Schneiderinnen usw. gezahlt haben, und wird ihre Mitgliedschaft vom ersten Tage der Beitragszahlung in obengenanntem Verband angerechnet. Führt eine ausländische Organisation dieselben Unterstützungseinrichtungen ein, so kann der Vorstand deren Mitglieder gegenüber (sofern sie sich im Verband anmelden und Beiträge zahlen) die vorstehenden Bestimmungen außer Kraft setzen unter der Voraussetzung, daß unseren Mitgliedern, nach Uebertritt in die betreffenden Vereinigungen, dieselben Rechte eingeräumt werden.

10. Der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ist dem Bevollmächtigten, dem Vertrauensmann oder dem zur Entgegennahme dieser Meldung beauftragten Verwaltungsmitglied innerhalb acht Tagen unter gleichzeitiger Einreichung eines ärztlichen Attestes oder des für die Krankenkasse erforderlichen Krankenscheins, welcher die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, sowie unter Vorlegung des Mitgliedsbuchs anzuzeigen. Einzelmitglieder an Orten, an denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben die Anzeige direkt an den Vorstand zu richten.

11. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die erwerbsunfähigen Mitglieder zu kontrollieren und haben letztere, bei Verlust jedweder Unterstützung, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen.

C) Sterbeunterstützung.

Die Sterbeunterstützung kann wie folgt gewährt werden:

In Klasse	Nach Mitgliedschaft 1jähriger	3—5jähriger	5—10jähriger
I	30 Mk.	40 Mk.	50 Mk.
II	25 „	35 „	45 „
III	20 „	30 „	40 „
IV	15 „	25 „	35 „

Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb vier Wochen nach dem Tode des Mitgliedes geltend zu machen.

D) Umzugskosten.

1. An Mitglieder, die zwei Jahre ununterbrochen dem Verbande angehören, kann bei Umzügen, die durch Lohndifferenzen, Aussperrung oder Maßregelung infolge Eintretens für die Verbandsinteressen oder wenn dieselben sonstwie ohne eigene Schuld der betreffenden Mit-

glieder notwendig, eine Umzugsentschädigung bis zur Höhe von 50 Mk. gewährt werden.

2. An Mitglieder, welche noch nicht zwei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr dem Verband angehören, kann bei Umzügen, die sich im obigen Sinne vollziehen, eine Unterstützung bis zur Höhe von 20 Mk. gewährt werden.

3. Für Umzüge bis zur Entfernung von 10 Kilometern wird in keinem Falle eine Entschädigung gewährt.

4. Mitglieder, welche anderweit, z. B. von einem Arbeitgeber, den Umzug entschädigt erhalten, können beim Verband keinen Anspruch erheben.

5. Der Umziehende muß behufs schleuniger Erledigung sofort bei dem Bevollmächtigten oder Vertrauensmann desjenigen Ortes, wo er fortzieht, den Antrag stellen, damit derselbe geprüft und dem Verbandsvorstand unterbreitet werden kann. Wird seitens des Umziehenden diese Vorschrift nicht oder nicht genügend beachtet, trägt er an einer Verspätung allein die Schuld.

E) **Beihilfe in besonderen Notfällen.**

1. Der Vorstand kann eine sonstige Beihilfe gewähren:

a) Wenn ein Mitglied durch eine Gefängnisstrafe oder Untersuchungshaft, welche es sich durch Eintreten für die Verbandsinteressen zugezogen, in Not geraten ist.

b) Wegen seines Eintretens für die Verbandsinteressen gemaßregelt worden, am Orte verbleibt und dem Verband mindestens sechs Monate angehört.

2. Als Maßregelung kann nur betrachtet werden, wenn dieselbe erfolgt ist, weil das Mitglied tatsächlich für die Interessen des Verbandes sowie zur Beseitigung und Verhütung von drückenden Uebelständen und schlechten Lohnverhältnissen eingetreten und von einer Mitgliederversammlung durch Majoritätsbeschluß als solche anerkannt ist und nicht durch sein sonstiges persönliches Verhalten die Entlassung herbeigeführt hat.

3. Diesbezügliche Gesuche sind von den betreffenden Mitgliedern an die Bevollmächtigten resp. Vertrauensmänner zu stellen; diese haben sich von den Verhältnissen genau zu überzeugen, das Gesuch zu begutachten und in einer Mitgliederversammlung feststellen, ob die Maßregelung und das Gesuch auf Beihilfe begründet ist, die Anzeige nach Anhörung der Mitglieder am Orte mit der Begründung zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen, welchem die endgültige Entscheidung zusteht.

4. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn vom Tage des Eintritts des Unterstützungsfalles bereits zwei Monate verstrichen sind und ein diesbezüglicher Antrag bei dem Vorstande nicht gestellt wurde.

5. **Während der Dauer des Bezuges jeglicher Unterstützung wird dem Mitglied am Schlusse jeder Woche der fällige Beitrag von der Unterstützung in Abzug gebracht.** Jede Vorauszahlung der Beiträge zwecks Erlangung von Unterstützung ist unzulässig. Die Nachzahlung von Beiträgen über 8 Wochen (sofern nicht Stundung beantragt war) ist nur gestattet, wenn das betreffende Mitglied ausdrücklich auf jede Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, verzichtet. Vermerk hierüber ist in das Mitgliedsbuch einzutragen.

Austritt und Ausschluß.

§ 8.

1. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder dem Vorstand) hiervon Mitteilung zu machen.

2. Mitgliedern, welche mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstande sind, ohne daß ihnen dieselben gestundet wurden, können von der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder vom Vorstand) gestrichen werden.

3. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann auf Antrag und Beschluß einer Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben

a) sich Handlungen zuschulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;

b) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Bevollmächtigten, soweit solche durch das Statut begründet sind, keine Folge leisten.

Der Ausschluß muß erfolgen:

c) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;

d) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet. (Hierbei bleibt der Verbandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

4. **Mitglieder, welche nach Absatz 2 gestrichen, sind beim Wiedereintritt als Neuaufgenommene zu behandeln. Sämtliche nach § 8, Absatz a, b, c und d, ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden.**

5. Die Wiederaufnahme kann nur durch den Vorstand erfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung des Ortes, an welchem der Ausgeschlossene seinen Wohnsitz hat und einen diesbezüglichen Antrag stellt, die Wiederaufnahme mit Zweidrittel-Majorität beschlossen hat.

6. Die ausgeschlossenen Mitglieder müssen bei den Abrechnungen bekanntgemacht werden. Jede örtliche Verwaltung hat diese betreffenden Bekanntmachungen in eigens zu diesem Zweck angefertigte Bücher einzukleben.

§ 9.

1. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedschaften oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an dem Vermögen des Verbandes. Beschwerde gegen den Ausschluß ist bei dem Ausschuß und Verbandstag zulässig.

2. Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf dem Verbandstag vertreten zu lassen resp. sich selbst zu vertreten. Sollte die Beschwerde für Recht befunden werden, so sind die Kosten zurückzuerstatten.

3. Mitglieder, die sich nachweislich in kürzerer Zeit öfter im Verbande haben aufnehmen lassen, ohne ihre laufenden Beiträge entrichtet zu haben, kann die Aufnahme verweigert werden und können dieselben dann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

4. Alle wieder aufgenommenen — mit Ausnahme der zu Unrecht ausgeschlossen gewesenen — Mitglieder sind als Neueintretende zu betrachten.

Lokal-Verwaltungen.

§ 10.

1. Wenn die Kollegen und Kolleginnen eines Ortes dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands beitreten wollen resp. eine Mitgliedschaft zu errichten wünschen, so haben sich dieselben diesbezüglich an den ersten Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Zahl der Eintretenden zu wenden.

2. Zur Errichtung einer Mitgliedschaft sind mindestens 15 Mitglieder erforderlich. In einheitlichen wirtschaftlichen Gebieten ist jedoch von Gründung einzelner Filialen Abstand zu nehmen und sind dort Bezirksvereine zu bilden.

3. Der Vorstand ernennt für jede Mitgliedschaft auf die Dauer eines Jahres drei Bevollmächtigte und drei

Revisoren, welche die Geschäfte der betreffenden Mitgliedschaft zu führen haben. Die Mitglieder des betreffenden Ortes bringen für diese Aemter dem Vorstand geeignete Personen in Vorschlag. Die Form der Wahl bleibt den einzelnen Mitgliedschaften überlassen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Anstellung von Lokalbeamten.

4. In Filialen mit mehr als 500 Mitgliedern kann auch die Wahl im halbjährlichen Turnus erfolgen, so daß immer die Hälfte der Verwaltungsmitglieder ausscheidet. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober.

5. Zählt die Mitgliedschaft mehr als 500 Mitglieder, so ist die Verwaltung einschließlich der Revisoren um zwei Beisitzer zu ergänzen, welche im Behinderungsfalle der drei Bevollmächtigten die Geschäfte derselben führen und übernehmen.

6. In Orten, wo die Notwendigkeit vorliegt, kann eine erweiterte Ortsverwaltung gebildet werden. Dieselbe hat alle agitatorischen Aufgaben zu erledigen. Die rein geschäftlichen Angelegenheiten hat die engere Verwaltung zu erledigen.

7. Die örtlichen Verwaltungen haben derartige Einrichtungen zu treffen, daß den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, möglichst wöchentlich ihre Beiträge zahlen zu können und ihnen die Fachzeitung zugestellt wird.

8. Der erste Bevollmächtigte führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er leitet die Korrespondenzen mit dem Verbandsvorstand und dem Gauleiter oder der Agitationskommission des Bezirks und hat deren Anordnungen im allgemeinen Interesse zur pünktlichen Ausführung zu bringen.

9. Alle Monate hat derselbe mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

10. In Orten, deren räumliche Ausdehnung eine angemessene Beteiligung der Mitglieder an den allgemeinen Mitgliederversammlungen bedeutend erschwert, können diese Versammlungen auf Grund des Delegiertensystems gebildet werden.

11. Die Befugnisse dieser Generalversammlungen sind durch Ortsstatut festzusetzen.

12. Die Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung erfolgt durch die örtliche Verwaltung, die zu diesem Zweck sowie zur Erledigung aller sonstigen Verbandsgeschäfte alle Monate mindestens zweimal vom Bevollmächtigten zu einer Sitzung einzuberufen ist.

13. Der zweite Bevollmächtigte (Kassierer) hat alle Kassenangelegenheiten zu besorgen.

14. Dieser hat die Eintrittsgelder für Mitgliedsbücher wie Beiträge in Empfang zu nehmen und durch Einkleben der Marken zu quittieren. Die eingeklebten Marken sind durch Abstempeln zu entwerten; **jede Marke ist so zu stempeln: zur Hälfte die Marke und zur Hälfte im Mitgliedsbuch.**

15. Die Eintragung der gezahlten Beiträge in die Beitragsliste hat in der Weise zu erfolgen, daß die Anzahl der gezahlten Beiträge in die Rubrik für den Monat eingetragen wird, in welchem sie bezahlt werden.

16. Der Kassierer hat alle vom Vorstand festgesetzten Unterstützungen resp. Entschädigungen auszuzahlen und in der betreffenden Rubrik des Mitgliedsbuches zu vermerken.

17. Die vom ersten Bevollmächtigten erhaltenen Quittungsmarken und Mitgliedsbücher sind genau zu buchen und sorgfältig aufzubewahren. Auch ist der zweite Bevollmächtigte für die sichere Aufbewahrung der Verbandsgelder verantwortlich.

18. Alle flüssigen, nicht am Orte unbedingt nötigen Gelder sind **monatlich** an die Verbandskasse zu überweisen. Nach jeder an die Hauptkasse gerichteten Geldsendung ist dem ersten Bevollmächtigten unter Vorzeigung der Postquittung Mitteilung zu machen. Letzterer hat über die stattgefundene Sendung unter Angabe des Datums und der Summe an den ersten Revisor der Hauptkasse mittels Postkarte zu berichten. Die vereinnahmten und verausgabten Gelder sind mit Angabe des Datums genau zu buchen. Mit Schluß eines jeden Quartals ist der zweite Bevollmächtigte verpflichtet, eine Abrechnung (wozu Formulare vom Vorstand geliefert werden), genau mit den Büchern übereinstimmend, aufzustellen und dieselbe, nachdem sie von den Revisoren geprüft, von den Bevollmächtigten und den Revisoren unterzeichnen zu lassen und **bis spätestens zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober** an den Vorsitzenden einzusenden. Ist bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November keine Abrechnung erfolgt, so ist der Vorstand verpflichtet, diese Filialen in der Fachzeitung zu veröffentlichen und auf Kosten der Filiale eine Revision von der nächstgelegenen Mitgliedschaft aus oder von dem Gauleiter vornehmen zu lassen.

19. Ebenso ist der Verbandsvorstand berechtigt, zu jeder Zeit Mitglieder mit außerordentlicher Kontrolle der Bevollmächtigten zu beauftragen und sind derartigen Bevollmächtigten sämtliche Bücher und Belege sowie die vorhandenen Bestände vorzulegen.

20. Für jede Ausgabe sind entsprechende Belege, die gleichfalls von den Revisoren unterzeichnet sein müssen, beizubringen. Ausgaben, die nicht mit Quittungen belegt sind, werden vom Vorstand nicht anerkannt.

21. Der dritte Bevollmächtigte führt in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Ortsverwaltung das Protokoll, welches in ein Protokollbuch einzutragen und der nächsten Mitgliederversammlung resp. Sitzung der Ortsverwaltung vorzulesen ist. Finden keine Einwendungen dagegen statt, so wird dasselbe vom ersten Bevollmächtigten für gültig anerkannt. Der dritte Bevollmächtigte hat ferner über Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen einen kurz gefaßten Bericht an die Redaktion des Verbandsorgans zwecks Veröffentlichung einzusenden.

22. Die Revisoren sind verpflichtet, während des Quartals unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, an den Sitzungen der Ortsverwaltung teilzunehmen, alle Quartale eine Kassenrevision vorzunehmen und die Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie alle besonderen Vorkommnisse zur Kenntnis des Verbandsvorsitzenden zu bringen. Sie haben darauf zu achten, daß alle Quartale die Abrechnung für die Hauptkasse rechtzeitig, genau und richtig aufgestellt wird.

23. Nachdem sie sich von der Richtigkeit der Abrechnung überzeugt, haben sie dieselbe zu unterzeichnen. Ueber den Befund der Kasse und Bücher haben sie der nächsten Mitgliederversammlung mündlichen Bericht zu erstatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Bevollmächtigten in allen Handlungen tatkräftig zu unterstützen. Bei sämtlichen Abrechnungen haben die Ortsverwaltungsmitglieder ihre Mitgliedsbücher vorzulegen.

24. Erweist sich während des Quartals der Bestand einer Ortskasse als unzureichend zur Deckung ihrer Verpflichtungen, so hat die Verbandskasse beihelfend einzutreten.

25. Der diesbezügliche Antrag muß von den drei Bevollmächtigten und Revisoren unterzeichnet und mit dem Stempel versehen sein, und ist an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

26. Von den eingegangenen Wochenbeiträgen kann jede Mitgliedschaft 20 Prozent am Orte zurückbehalten, wovon die Lokalausgaben zu bestreiten sind. Ueber die Verwendung dieser Gelder, die nur im Interesse des Verbandes erfolgen darf, verfügt jede Mitgliedschaft selbständig. Die Ortsverwaltungen sind jedoch verpflichtet, über die Art derselben dem Vorstand am Schlusse eines Quartals Bericht zu erstatten. Die Kosten der Agitationskommissionen sind aus der Hauptkasse zu zahlen. Bei der Agitation einzelner Filialen in den umliegenden Orten, wobei die neugewonnenen Mitglieder den betreffenden Filialen zugeführt werden, trägt die Hauptkasse nur zu Anfang die Kosten; wohingegen die weiteren Kosten nach Möglichkeit von den Filialen getragen werden müssen.

27. In Orten, wo sich die Arbeiter und Arbeiterinnen der verwandten Berufe in genügender Anzahl am Verband beteiligen, können dieselben, mit Zustimmung des Vorstandes, Sektionen mit besonderen Ortsverwaltungen bilden.

28. Wo die örtlichen Verhältnisse es aus taktischen und agitatorischen Gründen geboten erscheinen lassen, können an ein und demselben Orte für einzelne Branchen von der örtlichen Verwaltung Kommissionen gebildet werden, jedoch ist die Zustimmung der Zweidrittel-Majorität einer Mitgliederversammlung dazu erforderlich.

29. Sobald Differenzen zwischen Behörden und den vom Vorstand eingesetzten Vertretern unserer örtlichen Verwaltungen entstehen sollten, haben die Bevollmächtigten die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen von seiten der Behörden **an den Vorstand zu verweisen sind.** Es sind die einzelnen Bevollmächtigten **nicht** berechtigt, irgendwelche Zugeständnisse oder für den Verband verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

30. Betreffs Bestellung der Fachzeitung diene zur Regel: **Sobald die Mitgliedschaft keine wesentliche Aenderung in der Mitgliederzahl ergibt, ist es nur nötig, alle Monate einmal die Zeitung bei dem Verbandsvorsitzenden zu bestellen. Tritt eine Aenderung der Zahl ein, so ist die örtliche Verwaltung verpflichtet, jede Woche zu bestellen. Nachlieferungen der Zeitung können nicht berücksichtigt werden; auch ist Bedacht darauf zu nehmen, daß keine unnötigen Mehrbestellungen gemacht werden.**

31. Jede unregelmäßige oder ungenügende Zusendung der Zeitung hat die örtliche Verwaltung dem Vorstand anzuzeigen.

32. Alle den Verband betreffenden Korrespondenzen sind nur an den Vorsitzenden, sämtliche Geldsendungen dagegen nur an den Kassierer des Verbandes zu richten.

Vorstand.

§ 11.

1. Der Vorstand besteht aus elf Personen: einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Sekretär und 7 Beisitzern. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und allen Staatsbehörden gegenüber nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung und der Reichsgesetzgebung; derselbe hat namentlich über die strikte Ausführung des Statuts zu wachen und alle statutenmäßige Beschlüsse auszuführen resp. zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ausschuß die Wahl etwa erforderlicher Hilfsbeamten vorzunehmen. Eine derartige Stelle ist jedoch zuvor im Verbandsorgan zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben.

3. Der Vorstand hat ferner

etwaige durch Gesetz bedingte Statutenänderungen vorzunehmen;

die Anlegung der verfügbaren Gelder und die Zurücknahme deponierter Gelder zu genehmigen;

alle Beschwerden einzelner Mitglieder sowie die Vierteljahrs- und Jahresrechnung zu prüfen und

Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage, über Einteilung der Wahlkreise, behufs Wahl der Delegierten zu denselben ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben Sorge zu tragen.

§ 12.

Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder und Redakteure erfolgt durch den Verbandstag, ebenso die Wahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder. Die Filiale, in der der Hauptvorstand seinen Sitz hat, muß dem Verbandstag bezüglich der unbesoldeten Vorstandsmitglieder geeignete Vorschläge unterbreiten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Redakteure währt bis zum nächsten Verbandstag.

§ 13.

1. Der erste Vorsitzende des Vorstandes nimmt alle an den Vorstand gerichteten mündlichen oder schriftlichen Anträge und sonstigen Eingänge entgegen und

führt die ordnungsmäßige Erledigung derselben herbei; er beruft den Vorstand zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen derselben und hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, er überwacht die Geschäftsführung des Kassierers und erteilt demselben zu allen aus der Verbandskasse zu leistenden Zahlungen die erforderlichen Anweisungen.

2. Dem Kassierer liegt die Vereinnahmung sämtlicher der Verbandskasse zufließenden Gelder und die Leistung der aus der Verbandskasse zu bestreitenden Ausgaben ob. Seine Buchführung hat der Kassierer nach der ihm vom Vorstand zu erteilenden Geschäftsordnung einzurichten. Er hat ein Kassenbuch zu führen, in dasselbe müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben dergestalt eingetragen werden, daß sich danach der Bestand der Kasse jederzeit ohne Schwierigkeit feststellen läßt. Am Schlusse eines jeden Quartals ist das Kassenbuch in Einnahme und Ausgabe abzuschließen; die Zahlungsanweisungen und sonstigen Kassenbelege hat der Kassierer sorgfältig aufzubewahren und der von ihm aufzustellenden Quartalsabrechnung beizufügen. Der Barbestand darf in der Regel den durchschnittlichen Betrag einer Monatsausgabe nicht übersteigen; darüber hinausgehende Beträge sind sofort zinsbar anzulegen.

3. Anzulegende Gelder dürfen nur wie Mündelgelder angelegt werden; im übrigen hat der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen die zur Sicherung der Kasse geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.

4. Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt, sie haben die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen, alle Vierteljahre die Kasse zu revidieren und die Richtigkeit der Abrechnung zu bestätigen. Sie sind für alle durch ihre Schuld wegen mangelhafter Revision entstandenen Defizits mit verantwortlich.

5. Die Zeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe außer vom Vorsitzenden von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.

§ 14.

Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen. Scheidet jedoch

ein besoldetes Vorstandsmitglied oder ein Redakteur aus oder sind dauernd verhindert, ihren Amtsgeschäften vorzustehen, so ist eine Ergänzungswahl (Urabstimmung) durch die gesamten Verbandsmitglieder vorzunehmen. Die Wahl muß vom Verbandsvorstand 14 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ausschuß.

§ 15.

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Personen; derselbe hat seinen Sitz in Hamburg. Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf dem Verbandstag und hat diejenige Filiale, an dem derselbe seinen Sitz hat, dem Verbandstage geeignete Vorschläge zu machen.

2. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

3. Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht als Bevollmächtigte und Revisoren dem Vorstand in Vorschlag gebracht werden.

§ 16.

1. Der Ausschuß hat die gesamte Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen; der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausschuß auf Verlangen über alle geschäftlichen Sachen sofort Auskunft zu geben.

2. Gegen die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen ist Beschwerde bei dem Ausschuß zulässig. Die Entscheidung des Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar. Die Entscheidung des Ausschusses kann mittels Berufung an den Verbandstag angefochten werden, der Verbandstag entscheidet in den Berufungsfällen endgültig.

3. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes müssen jedoch innerhalb sechs Wochen, namentlich, wenn es sich um Unterstützungsansprüche oder Ausschluß aus dem Verbande handelt, nach Zustellung der vom Vorstande getroffenen Entscheidung erhoben werden.

4. Der Ausschuß hat das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen, mindestens hat er die Pflicht, die Prüfung jährlich einmal unangemeldet vorzunehmen.

§ 17.

Ausschuß und Vorstand haben das Recht, mit zwei Drittel Stimmenmajorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses vom Amte zu suspendieren, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Bei einer derartig erledigten Stelle sind die Wahlen hierzu wie § 14 vorzunehmen und haben bis zur Vollziehung der Wahl der Vorstand und Ausschuß ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte zu betrauen.

Beirat.

§ 18.

1. Der Beirat besteht aus den Redakteuren, den Gauleitern, einem Vertreter des Ausschusses und je einem Vertreter der Filialen Berlin, Hamburg, München, Dresden, Stettin und Stuttgart.

2. Die Zusammenberufung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung ist die vorliegende Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Die Tätigkeit des Beirats in Gemeinschaft mit dem Vorstande erstreckt sich auf die Beratung und Beschlußfassung über die Vorbereitungen zu großen Lohnbewegungen, sowie über die etwa erforderlichen Maßnahmen bei großen Streiks oder Aussperrungen im Sinne des Streikreglements.

Im Falle großer Streiks oder Aussperrungen, an denen eine größere Anzahl Orte beteiligt ist, sind, falls die Beendigung derselben im Sinne des § 15 des Streikreglements in Aussicht genommen ist, Vertreter der beteiligten Orte zu den Beratungen beizuziehen.

4. Dem Vorstande steht es frei, den Beirat auch zu Sitzungen, in welchen die Agitation und dergleichen Fragen beraten werden sollen, zu berufen.

Verbandstag.

§ 19.

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und pro Arbeitstag 6 Mk. als Lohnentschädigung. Die Diäten betragen pro Tag 6 Mk. und gelten

auch für die besoldeten Beamten. Derselbe Diätensatz wird auch für die Agitation berechnet.

§ 20.

1. Die Wahl der Delegierten geschieht in den Mitgliedschaften mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

2. Die Wahlen sind in den einzelnen Filialen inkl. den etwa dazu gehörigen Orten an einem Tage (analog der Reichstagswahl) vorzunehmen. Im Mitgliedsbuche ist die erfolgte Wahlbeteiligung zu vermerken.

3. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses. Wenn z. B. der Verbandstag im 3. Quartal stattfindet, dient die Abrechnung des ersten Quartals als Grundlage. Auf je 13 bezahlte Wochenbeiträge wird ein Mitglied gerechnet und danach die Höhe der Mitgliederzahl in den Filialen berechnet. Je 500 Mitglieder werden von einem Delegierten vertreten, weitere 350 Mitglieder wählen ebenfalls einen Delegierten.

§ 21.

1. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor dem Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2. Vorstand und Ausschuß haben die Pflicht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn der dritte Teil der Mitgliedschaften sich dafür erklärt.

§ 22.

1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom dritten Teil der Mitgliedschaften beantragt wird.

2. Befugnis der Verbandstage ist: die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

3. Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

§ 23.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Statutenberatungen mit Zweidrittel-Majorität. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Als offizielle Vertreter des Ver-

bandes müssen an den Verhandlungen teilnehmen: die besoldeten Vorstandsmitglieder, ein Hauptkassenrevisor, die Redakteure sowie ein Vertreter des Ausschusses. Dieselben haben auf dem Verbandstag ebenfalls eine beratende und beschließende Stimme, können aber, mit Ausnahme des Hauptkassenrevisors, nicht als Delegierte fungieren.

§ 24.

1. Eine Urabstimmung kann stattfinden auf Antrag des Hauptvorstandes, jedoch nur mit Zustimmung des Ausschusses. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, eine Urabstimmung vorzunehmen, wenn ein Viertel der Mitgliedschaften dieses beantragt. Das Abstimmungsresultat ist gültig, wenn sich mindestens ein Viertel der Mitglieder daran beteiligen, von denen eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist.

2. Die Abstimmungen erfolgen in den Versammlungen.

Vermögen des Verbandes.

§ 25.

1. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:
a) aus den erlösten Geldern für Statuten und Mitgliedsbücher,
b) aus den Beiträgen,
c) aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:
a) in zinsbar angelegten Kapitalien,
b) in Kassenbeständen,
c) in dem Inventar.

Verwendung des Vermögens.

§ 26.

1. Aus der Verbandskasse werden bestritten:
a) Die Ausgaben für die vom Verband zu gewährenden Unterstützungen,
b) für vom Vorstand angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband,
c) die Ausgaben für die Hauptverwaltung inkl. Verwaltungsmaterial und Porto, ferner sämtliche durch den Verbandstag entstehenden Unkosten, sowie alle Ausgaben für Lohnbewegungen.

2. Andere als durch Maßgabe dieses Statuts vorgesehene Verwendung der Gelder ist unzulässig.

Verbandsorgan.

§ 27.

1. Organ des Verbandes ist die „Fachzeitung für Schneider und Wäschearbeiter". Etwaige Beschwerden gegen die Redaktion sind an den Ausschuß zu richten.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

1. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit Vierfünftel-Majorität beschlossen wird.

2. Bei einer Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht ein voraufgegangener Verbandstag anders über die Verwendung des Vermögens beschlossen hat, der Bestand der Hauptkasse auf die einzelnen Mitgliedschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl verteilt.

3. Die Mitgliedschaften verfügen dann frei über den ihnen zufallenden Teil der Hauptkasse und ihren eigenen Kassenbestand.

Streikreglement.

§ 1. Sämtliche Lohnbewegungen, Angriff- oder Abwehrstreiks und Aussperrungen innerhalb des Verbandes unterliegen der Oberleitung des Verbandsvorstandes.

§ 2. Angriffsbewegungen müssen mindestens drei Monate vor Beginn, in Orten oder Branchen, wo Tarifverträge bestehen, mindestens drei Monate vor Kündigung derselben, dem Verbandsvorstand und den Gauleitern gemeldet werden. Der Vorstand sendet sodann die notwendigen Fragebogen, die von der Ortsverwaltung oder Lohnkommission gewissenhaft auszufüllen und sofort zurückzusenden sind, damit der Vorstand die einschlägigen Verhältnisse genau prüfen kann. Die Gau- und Bezirksleitungen sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes einen Bericht über die in Betracht kommenden Filialen einzusenden. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf in keine Lohnbewegung eingetreten werden.

§ 3. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die an die Arbeitgeber zu stellenden Forderungen mindestens acht Wochen vor Einreichung und vor der endgültigen Beschlußfassung in einer Branchenversammlung und der nachfolgenden Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Den vom Vorstand even-

tuell getroffenen Abänderungen der Forderungen ist Rechnung zu tragen.

§ 4. 1. Die Aufstellung und Einreichung der Forderungen an Arbeitgeberorganisationen oder Einzelfirmen, mit denen Verträge abgeschlossen sind, sowie die Verhandlungen darüber und die Verfügung von Arbeitseinstellungen richten sich nach den mit diesen abgeschlossenen Verträgen.

2. An Orten ohne Arbeitgeberorganisation oder an solchen Orten oder bei Firmen, woselbst ein Tarifvertrag nicht besteht, ist mit der Einreichung der Forderungen auch zugleich die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen zu betonen und um Festsetzung einer Sitzung zu ersuchen.

Die Kommissionen zur Unterhandlung mit den Unternehmern und zur Leitung der Lohnbewegungen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen.

Ist es nicht möglich, auf gütlichem Wege einen Ausgleich der Differenzen herbeizuführen, so hat eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung über eine eventuelle Arbeitseinstellung mittels Stimmzettel zu entscheiden. Es darf jedoch nur dann in einen Streik eingetreten werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der am Ort befindlichen Mitglieder dafür entscheiden und der Vorstand seine Zustimmung gegeben hat.

§ 5. Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und den Gauleitern sofort bei Bekanntwerden (eventuell telegraphisch) mitzuteilen.

§ 6. Die Zustimmung zu einer Angriff- oder Abwehrbewegung kann versagt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der in Frage kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Beschwerde bei dem Ausschuß erhoben werden. In derartigen Fällen ist dem Ausschuß jedoch ein ausführlicher Situationsbericht einzusenden.

§ 7. Bei Prüfung der Verhältnisse haben Vorstand und Ausschuß sowohl die Geschäftslage der betreffenden Branche, sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

§ 8. Sollte eine Filiale gegen den Beschluß des Vorstandes und Ausschusses handeln und, dem Beschluß

entgegen, dennoch in den Streik eintreten, so stehen dieser Filiale keine Mittel aus der Verbandskasse zur Verfügung.

§ 9. Kein Mitglied darf bei Verlust jedweder Unterstützung die Arbeit eigenmächtig niederlegen.

Mitglieder, welche bei einem Arbeitgeber, gegen den die Arbeitseinstellung oder Sperre beschlossen ist, in Arbeit bleiben oder neu eintreten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 10. 1. Während der Dauer einer Lohnbewegung, eines Streiks oder einer Aussperrung sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, dem Verbandsvorstand und den Gauleitern über den Stand der Bewegung fortlaufend genau zu berichten und alle Vorkommnisse mitzuteilen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, die Zusendung weiterer Geldmittel an die Filialen einzustellen, wenn diese den vom Vorstand erhaltenen Wochenberichtsbogen nicht allwöchentlich ausgefüllt einsenden.

3. Bei größeren, umfangreichen Kämpfen sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, dem Vorstande täglich einen kurzgefaßten Bericht über die Situation zu übermitteln. Desgleichen hat der Vorstand in solchen Fällen die Ortsverwaltungen fortlaufend über den Stand der Bewegung zu informieren. Ebenso sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, an die Redaktion der Fachzeitung über den Stand der Bewegung zu berichten.

§ 11. Sofern ein Streik über eine Woche dauert, sind sämtliche Mitglieder, die nicht an den Ort gebunden sind, verpflichtet, abzureisen und haben dieselben Anspruch auf eine Unterstützung, die jedoch, abgesehen von etwaigem Fahrgeld, den Betrag der Streikunterstützung für eine Woche nicht übersteigen darf. Des ferneren treten die Bestimmungen über Reiseunterstützung in Kraft.

§ 12. Bezüglich der an einem Streik oder einer Aussperrung Beteiligten übernimmt der Verband nur für solche Kollegen und Kolleginnen die Verpflichtung, die dem Verband angehören.

§ 13. 1. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern im Falle eines Streiks oder Aussperrung eine Unterstützung nach Maßgabe dieses Paragraphen, Abs. 2—4. Bei allen Unterstützungsauszahlungen sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen.

2. Die Unterstützung beträgt für Mitglieder in der 1. Klasse 17 Mk., in der 2. Klasse 15 Mk. wöchentlich und

für jedes Kind 1 Mk. Für Mitglieder der 3. Klasse beträgt die Unterstützung 11 Mk., für Mitglieder der 4. Klasse 9 Mk. wöchentlich.

3. Für Mitglieder, welche dem Verband noch keine 52 Wochen angehören, beträgt die Unterstützung in der 1. Klasse 11 Mk., in der 2. Klasse 9 Mk. wöchentlich und für jedes Kind 1 Mk. Diese Sätze werden auch jenen Mitgliedern gewährt, die sofort nach beendeter Lehre dem Verband beigetreten sind, demselben aber noch keine 26 Wochen angehören.

4. Für Mitglieder, welche dem Verband noch keine 52 Wochen angehören, beträgt die Unterstützung in der 3. Klasse 8,50 Mk., in der 4. Klasse 7,50 Mk. wöchentlich. Mitgliedern, welche dem Verband noch keine 26 Wochen angehören, kann eine geringere Unterstützung gewährt werden.

5. Mitgliedern, welche dem Verband während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung beitreten, kann die Unterstützung verweigert werden.

6. Die Unterstützung für Kinder erhalten auch Witwen und ledige weibliche Mitglieder.

§ 14. Bei sämtlichen Lohnbewegungen übernimmt der Vorstand die Kosten für den Tarifdruck auf die Hauptkasse, dagegen sind alle anderen Ausgaben, mit Ausnahme der Unterstützung für Streikende und Gemaßregelte, von der Lokalkasse zu tragen.

Bei Streiks und Aussperrungen übernimmt die Hauptkasse die Entschädigung für die den Streik leitenden Personen, sofern diese nicht angestellt, d. h. vom Vorstand oder der Filiale besoldet werden. Die Festlegung für die Entschädigung bleibt dem Vorstand überlassen, jedoch darf diese je nach den örtlichen Verhältnissen 25, 30 bis 35 Mk. pro Person und Woche, unter Fortfall der statutarischen Streikunterstützung, nicht überschreiten.

§ 15. Sofern sich der Vorstand davon überzeugt, daß die Fortführung eines Streiks erfolglos ist, können die Geldmittel verweigert werden. Er muß sich jedoch vorher mit der Streikleitung ins Einvernehmen setzen und versuchen, über die Fortsetzung oder Beendigung des Streiks eine Verständigung herbeizuführen. Die eingegangenen Beiträge dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zur Streikunterstützung verwandt werden.

§ 16. Sammlungen zur Unterstützung von Streiks dürfen von den einzelnen Orten nicht ausgeschrieben werden, sondern dieselben sind, wenn nötig, durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassen; alle Berichte und Gelder sind nur an die Adresse des Vorstandes zu richten, welcher die Gelder den einzelnen Orten zu übermitteln hat.

§ 17. Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Lohnbewegung, des Streiks oder der Aussperrung ist dem Vorstand ein Schlußbericht sowie die von ihm verlangten Tarife und statistischen Angaben und eine Schlußabrechnung unter Beifügung der Quittungen und Belege einzusenden. Sämtliche Gelder, die durch örtliche Sammlungen usw. aufgebracht sind, sind mit in Einnahme zu stellen und etwaige Ueberschüsse der Hauptkasse zu überweisen.

§ 18. Ueber Fortsetzung und Beendigung von Lohnbewegungen sowie über Annahme oder Ablehnung etwa getroffener Vereinbarungen oder Angebote der Arbeitgeber entscheidet zunächst die Branchenversammlung. Die endgültige Beschlußfassung bleibt jedoch der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung unter Beachtung der übrigen Bestimmungen des Streikreglements vorbehalten.

§ 19. Der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Verbandes, in erster Reihe den Gauleiter oder ein Mitglied der Agitationskommission des Bezirks, mit Untersuchung der Verhältnisse sowie mit dem Versuch des Ausgleichs zu beauftragen; demselben ist seitens der Lokalverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.